

Vorlage-Nr.: VO21-006

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsverfahrens

Berichtersteller: Bürgermeisterin Heike Horn

Anlage: Informationsschreiben des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes
Auszug Änderung LROP Seite 20-22

Sachverhalt und Begründung:

Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt mit einer Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu aktualisieren. Die Landesregierung hat am 22.12.2020 beschlossen, das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms einzuleiten.

Das LROP ist der Raumordnungsplan für das Landesgebiet Niedersachsens einschließlich des niedersächsischen Küstenmeeres, über den die gesamträumliche Entwicklung des Landes geregelt wird. Dies erfolgt über Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Siedlungs- und Versorgungsstrukturen, von Freiraumnutzungen sowie von technischen Infrastrukturen. Die Festlegungen des LROP bilden den Rahmen für eine Konkretisierung auf Ebene der Regionalplanung und der Bauleitplanung.

Die vorgelegte Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms richtet sich auf unterschiedliche Themenbereiche wie z. B.

- Klimaschutz- und Energiewendeziele des Landes
- Regelungen für die Trassenführung zur Ableitung des Stroms
- Festlegungen zum landesweiten Biotopverbund
- Natura 2000-Gebieten
- Trinkwassergewinnung
- Klimagerechter Waldumbau

Behörden, Verbände, Kammern sowie alle Bürgerinnen und Bürger können sich unter der Internetadresse www.LROP-online.de über die geplante Änderung der Verordnung über das LROP ab dem 20.01.2021 informieren. Anregungen und Bedenken können bis einschließlich 05.03.2021 eingereicht werden.

Inwiefern die Insel Langeoog von den Änderungen betroffen ist, wird seitens der Verwaltung noch geprüft.

Der Fokus der Gemeinde Langeoog wurde zunächst auf Aussagen zur geplanten Netzanbindung der Anlagen zur Windenergienutzung gelegt (Seetrassen).

Auf Seite 22 des Entwurfes für die Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms erscheint folgender Passus:

Die in den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung bestehenden Kapazitäten der Kabelverlegung sind bestmöglich auszuschöpfen. Zur Reduzierung des Platz-

bedarfes sollen die Kabelsysteme der nach aktuellem Stand der Technik höchsten Übertragungsleistung entsprechen. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass im Bereich Baltrum/Langeoog für den weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie sowie der Interkonnektoren die Trassierung von Kabelsystemen erforderlich ist. Die Verlegung von Kabelsystemen im Bereich Baltrum/Langeoog soll erst nach Ausschöpfung der Kapazitäten der bisher festgelegten Vorranggebiete für die Netzanbindung erfolgen.

Es soll also zunächst eine Absichtserklärung im LROP aufgenommen werden für eine Netzanbindung über Baltrum bzw. Langeoog.

Detaillierte Festlegungen zur gewählten Trassenführung zur Anbindung der Offshore-Windparks und der dabei zum Einsatz kommenden Bauverfahren erfolgen im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren im Frühjahr 2021. Die Inselgemeinde hat die Möglichkeit, sich über das Planfeststellungsverfahren an den Planungen zu beteiligen und Stellungnahmen abzugeben.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss und der Umwelt- und Landschaftsausschuss nehmen den derzeitigen Sachstand zur Kenntnis. Die Gemeinde Langeoog wird wie bisher detaillierte Fragestellungen zu den geplanten Seetrassen und deren Auswirkungen auf die Umwelt und Landschaft der Inselgemeinde Langeoog und des Nationalparks aufwerfen und um Beantwortung bitten.

In Vertretung:



Ralf Heimes



Eildienst

Nr. 523/2020 vom 22.12.2020

Az.: 61 12

Ansprechpartner/in: Maren Lücke, 0511 30285-61, luecke@nsgb.de



Raumordnung; Landesplanung; Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen; Kabinett gibt Entwurf für die Behörden- und Öffent- lichkeitsbeteiligung frei

Das Nds. Landeskabinett hat heute (22.12.2020) den Entwurf der Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms für die Beteiligung freigegeben.

Den Verordnungsentwurf, die Begründung sowie weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.lrop-online.de/2020/start.php>

Vom 20.01. bis zum 05.03.2021 wird für öffentliche Stellen, Verbände und Vereinigungen sowie die Öffentlichkeit die Möglichkeit bestehen, eine Stellungnahme zu den Entwurfsunterlagen abzugeben.

Die Nds. Staatskanzlei hat in diesem Zusammenhang am heutigen Tag folgende Pressemitteilung veröffentlicht:

„Die Landesregierung hat am (heutigen) Dienstag beschlossen, das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms des Landes Niedersachsen (LROP) einzuleiten.

Das LROP ist der Raumordnungsplan für das Landesgebiet Niedersachsens einschließlich des niedersächsischen Küstenmeeres, über den die gesamträumliche Entwicklung des Landes geregelt wird. Dies erfolgt über Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Siedlungs- und Versorgungsstrukturen, von Freiraumnutzungen und -funktionen sowie von technischen Infrastrukturen.

Raumordnungsministerin Barbara Otte-Kinast: „Um frühzeitig mögliche Konflikte zu erkennen und Festlegungen treffsicher zu gestalten, sind wir auf Rückmeldungen angewiesen. Ich möchte deswegen ausdrücklich dazu ermuntern, das Informations- und Beteiligungsangebot meines Hauses zu nutzen.“ Behörden, Verbände, Kammern sowie alle Bürgerinnen und Bürger können sich unter <https://www.lrop-online.de/2020/start.php> beteiligen.

Die vorgelegte Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramm richtet sich auf unterschiedliche Themenbereiche:

- *Mit Blick auf die Klimaschutz- und Energiewendeziele des Landes liegt ein wesentlicher Schwerpunkt auf der Überarbeitung von Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien. Dies betrifft unter anderem die Bereiche Photovoltaik, Windenergienutzung*

an Land und auf See, Regelungen für die Trassenführung zur Ableitung von Strom aus Offshore-Windenergie-Parks oder auch Festlegungen zum Stromnetzausbau.

„Der ambitionierte Ausbau der Erneuerbaren Energien ist Voraussetzung für Klimaschutz. Mit dem LROP stellen wir die Weichen dafür. Wir wollen die installierte Leistung der Windkraft an Land auf 20 GW bis 2030 erhöhen. Dazu wollen wir auch Waldstandorte für Windkraftanlagen ermöglichen, soweit sie die am Runden Tisch verabredeten Kriterien erfüllen. Insgesamt sollen 1,4 Prozent der Landesfläche bereitgestellt werden. Und da soll noch nicht Schluss sein. Ab 2030 sollen 2,1 Prozent der Fläche zur Verfügung stehen. Der Windpark Riffgat soll dauerhaft gesichert sein. Wir wollen die Photovoltaik ausbauen, auch auf Freiflächen. Die bisherigen Kraftwerksstandorte wollen wir weiter für ein nachhaltiges Energiesystem nutzen“, so Umwelt- und Energieminister Olaf Lies.

- *Weitere Änderungen beziehen sich auf die Aktualisierung von Festlegungen zum landesweiten Biotopverbund, zu Natura 2000-Gebieten und zur Trinkwassergewinnung. Erstmals werden Festlegungen zum Schutz kultureller Sachgüter und historischer Kulturlandschaften getroffen.*
- *Neu aufgenommen werden zudem Grundsätze zum klimagerechten Waldumbau, zur Begrenzung der Neuversiegelung von Böden und zum ökologischen Landbau. Damit übernimmt das LROP Inhalte der Vereinbarungen zum „Niedersächsischen Weg“.*

Mitte Januar 2021 wird auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses das Beteiligungsverfahren zu dem LROP-Entwurf eröffnet. Die Entwurfsunterlagen stehen unter <https://www.lrop-online.de/2020/start.php> zur Verfügung. Die öffentliche Bekanntmachung mit Informationen zu den Beteiligungsmöglichkeiten wird am 13.01.2021 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht. Vom 20. Januar 2021 bis zum 5. März 2021 besteht für jedermann Gelegenheit, sich zu dem Entwurf des LROP zu äußern. Hierfür soll vorzugsweise die dann unter [„www.LROP-online.de“](http://www.LROP-online.de) bereitstehende Beteiligungsplattform genutzt werden. Stellungnahmen können aber auch elektronisch an die E-Mailadresse [„LROP-Fortschreibung@ML.Niedersachsen.de“](mailto:LROP-Fortschreibung@ML.Niedersachsen.de) oder postalisch an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover gerichtet werden.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wird der Entwurf des LROP überarbeitet und voraussichtlich im Sommer 2021 erneut in die Beteiligung gegeben. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens erhält der Niedersächsische Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachfolgend wird die LROP-Änderung durch die Landesregierung beschlossen.

Hintergrundinformationen

Das LROP ist der Raumordnungsplan für das Landesgebiet von Niedersachsen einschließlich des niedersächsischen Küstenmeeres. Mit dem LROP wird die gesamtäumliche Entwicklung des Landes geregelt, indem Ziele und Grundsätze zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Siedlungs- und Versorgungsstrukturen, von Freiraumnutzungen und -funktionen sowie von technischen Infrastrukturen festgelegt werden. Das LROP besteht aus einer

beschreibenden Darstellung in Textform und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:500.000. Es wird als Verordnung der Landesregierung erlassen.

Die Festlegungen des LROP bilden den Rahmen für eine Konkretisierung auf Ebene der Regionalplanung und der Bauleitplanung. Sie binden vor allem öffentliche Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, sind in manchen Fällen aber auch bei raumbedeutsamen Vorhaben von Personen des Privatrechts zu beachten oder zu berücksichtigen (z.B. bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben oder wenn gesetzlich die Einhaltung von Zielen der Raumordnung als Genehmigungsvoraussetzung normiert ist). Die letzte Fortschreibung war 2017.“

(Quelle: <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/kabinett-qibt-den-entwurf-des-landes-raumordnungsprogramms-fur-die-behorden-und-offentlichkeitsbeteiligung-frei-195777.html>)

²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass zwischen

- Emden/Ost und von der Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),
- Scheeßel und von der Landesgrenze in Richtung Großgartach (Baden-Württemberg),
- Scheeßel und von der Landesgrenze in Richtung Bergheinfeld/West (Bayern),
- Wilhelmshaven und der Landesgrenze in Richtung Uentrop (Nordrhein-Westfalen),
- von der Landesgrenze aus Richtung Heide/West (Schleswig-Holstein) kommend und der Landesgrenze in Richtung Polsum (Nordrhein-Westfalen) sowie
- Fedderwarden und von der Landesgrenze in Richtung Großbritannien

die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich wird.



11 ¹Die Leitungen für die Netzanbindung der Anlagen zur Windenergienutzung in der ausschließlichen Wirtschaftszone sowie zur Einbindung in das europäische Verbundnetz sollen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen räumlich konzentriert und gebündelt verlegt werden. ²**Vor der Nutzung neuer Kabeltrassen ist die Möglichkeit des Ersatzneubaus in bereits genutzten Kabeltrassen zu prüfen.** ³**Für den Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone sowie für die Einbindung des Übertragungsnetzes in das europäische Verbundnetz sind in der Anlage 2 zwei Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung über Norderney und ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung am Rande des Emsfahrwassers festgelegt.**

⁴**Bei den Vorranggebieten nach Satz 3 sind zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen**

- **des Küstenschutzes für die Sicherstellung der Sturmflutsicherheit sowie von Natur und Landschaft bei der Querung von Vogelbrut-, Vogelrast- und Nahrungsgebieten sowie von Seehundsbänken Bautätigkeiten ausschließlich in**

- mit den für diese Belange zuständigen Behörden abgestimmten Bauzeitenfenstern durchzuführen,
- in für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen störungsarme Verlegeverfahren anzuwenden,
 - Küstenschutzanlagen zu erhalten und ausreichende Abstände für zukünftige Ausbauten vorzusehen sowie
 - die Kabelverlegungen im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung der Fangmöglichkeiten der Fischerei, insbesondere der Kutterfischerei, durchzuführen.

⁵Bei der Verlegung von Kabelsystemen im Küstenmeer sollen Kreuzungen von anderen Kabelsystemen sowie von Rohrleitungen insbesondere zur Minimierung der Beeinträchtigung von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen möglichst vermieden werden.

⁶Im Hinblick auf die besonderen Funktionen des Emsästuars für die Schifffahrt sowie den Küstenschutz sind die Kabel auf dem am Rande des Emsfahrwassers festgelegten Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung so zu verlegen, dass

- Beeinträchtigungen der Schifffahrt bei der Verlegung, dem Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 8 westlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden;
- Beeinträchtigungen der Bauwerke des Küstenschutzes durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 8 östlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden und deren Erhaltung nicht behindert werden;
- das Emsfahrwasser und das Fahrwasser zum Inselhafen Borkum während der Verlegearbeiten freigehalten bleibt, die Schifffahrt mit notwendiger Geschwindigkeit passieren kann und die Bereiche zwischen Fahrwasserrand und westlicher Begrenzungslinie insgesamt für den Verkehr nutzbar bleiben;

- die Nutzung der Klappstellen vor Borkum nicht eingeschränkt wird.



7Die in den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung bestehenden Kapazitäten der Kabelverlegung sind bestmöglich auszuschöpfen. ⁸Zur Reduzierung des Platzbedarfs sollen die Kabelsysteme der nach aktuellem Stand der Technik höchsten Übertragungsleistung entsprechen. ⁹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass im Bereich Baltrum/ Langeoog für den weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie sowie der Interkonnektoren die Trassierung von Kabelsystemen erforderlich ist. ¹⁰Die Verlegung von Kabelsystemen im Bereich Baltrum/ Langeoog soll erst nach Ausschöpfung der Kapazitäten der gemäß Satz 3 in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung erfolgen.

- 12 **1Die Weiterführung von Kabeltrassen in den in Ziffer 11 Satz 3 festgelegten Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung von den Anlandungspunkten mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilnetz ist als Erdkabeltrasse durchzuführen.**

2Für die Weiterführung der in Ziffer 11 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch in der Samtgemeinde Hage) und Hamswehrum (Gemeinde Krumhörn) zu den Netzverknüpfungspunkten sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegt:

- Hilgenriedersiel – Emden/Ost
- Hilgenriedersiel – Garrel/Ost
- Hilgenriedersiel – Hagermarsch
- Hilgenriedersiel – Diele
- Hilgenriedersiel – Dörpen/West
- Hamswehrum – Dörpen/West
- Hamswehrum – Emden/Ost.

3Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel und